

## **Die geplante Reform des Namensrechts: Häufig gestellte Fragen**

### **I. Ab wann soll das neue Namensrecht gelten? Und für wen?**

#### **Wann werden die Neuerungen des Namensrechts in Kraft treten?**

Das Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts soll möglichst am 1. Mai 2025 in Kraft treten. Die weitgehend digitalisierten Standesämter benötigen eine ausreichende Vorlaufzeit, um die erforderlichen IT-Anpassungen vornehmen zu können.

#### **Für wen werden die Neuerungen gelten: Nur für deutsche Staatsangehörige oder für alle, die in Deutschland leben?**

Die Neuerungen sollen für alle Personen gelten, auf die wie bisher deutsches Namensrecht anwendbar ist. Deutsches Namensrecht ist auf deutsche Staatsangehörige anwendbar. Darüber hinaus können Ehegatten oder Eltern für ihre Kinder das Recht des Staates wählen, dem ein Ehegatte bzw. Elternteil angehört oder, sofern einer von ihnen seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, auch deutsches Recht.

### **II. Familiendoppelnamen**

#### **Welche Neuerung soll die Namensrechtsreform im Hinblick auf Doppelnamen bringen?**

Die namensrechtlichen Möglichkeiten bei der Geburtsnamens- und Ehenamensbestimmung sollen durch die allgemeine Möglichkeit der Bildung von Doppelnamen für alle Kinder und Ehegatten erweitert werden.

#### **Wird die Einführung von Doppelnamen zu unendlich langen Namensketten führen (Meyer-Müller-Schulze-Bauer)?**

Nein. Zur Vermeidung von Namensketten soll die Anzahl der Einzelnamen, aus denen ein Doppelname der Ehegatten oder des Kindes neu gebildet werden darf, auf zwei Namen beschränkt sein.

#### **Was gilt, wenn ein Ehegatte schon zum Zeitpunkt der Eheschließung einen Doppel- oder Mehrfachnamen trägt?**

Personen mit Doppel- oder Mehrfachnamen sollen bei der Eheschließung keinen Dreifach- oder Vierfachnamen zum Ehedoppelnamen bestimmen können. Der Entwurf sieht vor, dass sie sich für je einen der bisher geführten Namen entscheiden müssen. § 1355 Absatz 3 Nummer 2 BGB-E sieht vor, dass bei bestehenden Doppel- oder Mehrfachnamen eines oder beider

Ehegatten nur ein Name jedes Ehegatten zur Bildung eines Ehedoppelnamens herangezogen werden kann.

**Was gilt, wenn die Eltern (oder ein Elternteil) bereits Doppel- oder Mehrfachnamen führen?**

§ 1617 Absatz 2 Nummer 2 BGB-E sieht vor, dass bei bestehenden Doppel- oder Mehrfachnamen eines oder beider Elternteile nur ein Name jedes Elternteils zur Bildung eines Geburtsdoppelnamens des Kindes herangezogen werden kann.

**Werden von der Neuerung auch Ehepaare profitieren, die schon verheiratet sind?**

Ja. Haben die Ehegatten noch keinen Ehenamen bestimmt, sollen sie dies jederzeit nachholen können. Hierfür sollen ihnen nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes dann bereits alle Neuerungen zur Verfügung stehen. Für Ehegatten, die bereits einen Ehenamen führen, enthält der Entwurf eine Übergangsregel. Danach dürfen sie einen aus ihrer beider Namen gebildeten Ehedoppelnamen neu bestimmen.

**Kann man einen einmal gewählten Ehedoppelnamen auch wieder ablegen?**

Der Entwurf sieht insoweit keine Sonderregelung für Ehedoppelnamen vor, insbesondere keine anlasslose Namensänderungsmöglichkeit oder Widerrufsmöglichkeit. Es gelten die allgemeinen bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Möglichkeiten zur Änderung von Familiennamen. Nach bürgerlichem Recht kann der Familiendoppelname nach einem familiären Ereignis wie etwa Ehe, Scheidung oder Annahme als Kind geändert und gegebenenfalls auch wieder abgelegt werden. Öffentlich-rechtlich bleibt eine Familiennamensänderung aus wichtigem Grund möglich.

**Können Eheleute ihren Kindern einen Doppelnamen geben, aber selbst ihren Namen behalten?**

Ja. Ehegatten, die keinen Ehenamen bestimmt, sondern jeweils ihre Familiennamen behalten haben, sollen für ihre Kinder einen aus ihrer beider Familiennamen gebildeten Doppelnamen bestimmen können.

**Werden von der Neuerung auch nichteheliche Lebensgemeinschaften profitieren?**

Ja. Zwar sieht der Entwurf nicht vor, dass die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen können. Sie sollen für ihre Kinder jedoch einen aus ihrer beider Familiennamen zusammengesetzten Doppelnamen wählen können.

**Kann der Bindestrich bei Doppelnamen weggelassen werden (Beispiel: Arnheim Bauer)?**

Ja. Die Verbindung der Einzelnamen durch Bindestrich soll nicht verpflichtend sein.

**Können Doppelnamen auch zu einem Namen zusammengezogen werden? (Beispiel: Arnheimbauer)?**

Nein, dies ist nicht vorgesehen, da keine überlangen Familiennamen entstehen sollen. Doppelnamen können anlässlich eines familiären Ereignisses unter Umständen aufgelöst bzw. gekürzt werden: Zum Beispiel können Eltern ohne Ehenamen bestimmen, dass ihr Kind nur einen der Namen aus dem Doppelnamen eines Elternteils erhält. Bei einem Einzelnamen (wie im Beispiel „Arnheimbauer“) ist eine Verkürzung dagegen nicht möglich. Zudem sollten die einzelnen Namen, aus denen sich ein neuer Familienname zusammensetzt, klar erkennbar bleiben und als solche – ganz oder teilweise – an die nächste Generation weitergegeben werden.

**Kann aus zwei Nachnamen ein neuer Name gebildet werden, der sich aus beiden zusammensetzt (sog. „Meshing“; Beispiel: Arnheimer; Bauheim)?**

Nein. Die einzelnen Namen, aus denen sich ein neuer Familienname zusammensetzt, sollen klar erkennbar bleiben und als solche – ganz oder teilweise – an die nächste Generation weitergegeben werden. Dies entspricht der deutschen Namenstradition, die mit dem Entwurf liberalisiert, aber nicht abgeschafft werden soll.

**Wo und wie können Eheleute Familiendoppelnamen für sich oder Eltern Geburtsdoppelnamen für ihre Kinder beantragen?**

Der Entwurf sieht keine Änderung der derzeitigen Zuständigkeiten vor. Auch den Ehedoppelnamen können die Ehegatten – wie schon bisher den Ehenamen – durch Erklärung gegenüber dem Standesamt bestimmen. Der Entwurf erweitert hier lediglich die Wahlmöglichkeiten bei der Ehenamensbestimmung auf Doppelnamen. Auch für namensrechtliche Erklärungen, die den Familiennamen von Kindern betreffen, sind und bleiben – auch für Doppelnamen – grundsätzlich die Standesämter zuständig.

**Wird der Familiendoppelname auch in den Personalausweis eingetragen?**

Ja.

### **III. Scheidungskinder: Namensänderung nach Scheidung der Eltern**

#### **Welche Neuerung soll die Namensrechtsreform für Scheidungskinder bringen?**

Für Kinder aus geschiedener Ehe soll eine Möglichkeit der Namensänderung in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) aufgenommen werden. Legt der betreuende Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt, den Ehenamen ab und nimmt seinen Geburtsnamen oder den vor der Ehenamensbestimmung geführten Familiennamen wieder an, so soll auch das minderjährige Kind diese Namensänderung nachvollziehen und den geänderten Familiennamen dieses Elternteils oder einen Doppelnamen aus seinem bisherigen Familiennamen und dem geänderten Familiennamen des Elternteils erhalten können. Das volljährige Kind kann der Namensänderung eines Elternteils mit dessen Zustimmung durch eigene Erklärung gegenüber dem Standesamt folgen.

#### **Kann eine Namensänderung des Kindes nach Ehescheidung auch gegen den Willen des Kindes erfolgen?**

Nein. Der Kindeswille findet ausreichend Berücksichtigung. Zum einen ist das Kindeswohl Maßstab jeder sorgerechtlchen Erklärung und damit auch jeder Erklärung des sorgeberechtigten Elternteils zur Namensänderung des Kindes.

Darüber hinaus ist ab Vollendung des fünften Lebensjahres eine Einwilligung des Kindes erforderlich. Ab Vollendung des 14. Lebensjahres kann das Kind diese Erklärung nur selbst abgeben; es bedarf hierfür der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

#### **Kann eine Namensänderung des Kindes nach Ehescheidung auch gegen den Willen eines Elternteils erfolgen?**

Nein, bei minderjährigen Kindern grundsätzlich nicht. Wenn dieser Elternteil ebenfalls sorgeberechtigt ist oder wenn das Kind bislang dessen Namen führt, bedarf die Namensänderung des minderjährigen Kindes seiner Einwilligung. Im Fall des gemeinsamen Sorgerechts ist eine Einwilligung aufgrund der gemeinsamen Elternverantwortung für die Namensbestimmung des Kindes erforderlich. Hingegen schützt die zweite Variante das Interesse des anderen Elternteils am Fortbestand des Namensbandes zwischen ihm und seinem Kind. Jedoch ist in beiden Fällen eine Ersetzung der Einwilligung durch das Familiengericht möglich, wenn die Namensänderung dem Wohl des Kindes dient. Volljährige Kinder können ihren Familiennamen auch gegen den Willen des Elternteils, dessen Familienname sie bislang führen, ändern. Hier überwiegt der Wunsch des Kindes das Interesse des Elternteils am Fortbestand des Namensbandes.

### **IV. Stiefkinder: Einbenennung Volljähriger und Rückbenennung nach Einbenennung**

#### **Welche Neuerung soll die Namensrechtsreform in Bezug auf Stiefkinderbringen?**

Die Möglichkeit der Einbenennung wird auf volljährige Stiefkinder erweitert. Auch volljährige Stiefkinder sollen zukünftig namensrechtlich in die neue Familie integriert werden können.

Für einbenannte Kinder wird eine Möglichkeit der Rückbenennung nach bürgerlichem Recht geschaffen. Wird die Ehe des leiblichen Elternteils mit dem Stiefelternteil aufgelöst oder lebt das Kind nicht mehr in dem Haushalt der Stieffamilie, soll es nicht weiter an den Familiennamen des Stiefelternteils gebunden sein, den es im Wege der Einbenennung mit dem Ziel der Namensintegration in die Stieffamilie erhalten hat. Die Einbenennung kann in diesen Fällen durch Erklärung gegenüber dem Standesamt rückgängig gemacht werden. Das Kind kann also zu dem Geburtsnamen zurückkehren, den es vor der Einbenennung geführt hat

#### **Kann die Rückbenennung gegen den Willen des Kindes erfolgen?**

Nein. Der Kindeswille findet ausreichend Berücksichtigung. Zum einen ist das Kindeswohl Maßstab jeder sorgerechtlchen Erklärung und damit auch jeder Erklärung des sorgeberechtigten Elternteils zur Namensänderung des Kindes. Darüber hinaus ist ab Vollendung des fünften Lebensjahres eine Einwilligung des Kindes erforderlich. Ab Vollendung des 14. Lebensjahres kann das Kind diese Erklärung nur selbst abgeben; es bedarf hierfür der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

#### **Kann die Rückbenennung gegen den Willen des Stiefelternteils erfolgen?**

Ja. Eine Einwilligung des Stiefelternteils in die Rückbenennung des Kindes ist nicht geboten. Zum einen ist seine Einwilligung mangels Elternverantwortung für die Namensbestimmung des Kindes nicht erforderlich. Zum anderen muss sein Interesse am Fortbestand des Namensbandes zwischen ihm und dem Kind hinter die Interessen der sorgeberechtigten Eltern beziehungsweise des sorgeberechtigten Elternteils und des Kindes an einer Namensänderung zurücktreten.

### **V. Bürgerlich-Rechtliche Änderung des Geburtsnamens als Volljähriger**

#### **Kann man seinen Geburtsnamen als Volljähriger ändern?**

Ja. Der Entwurf sieht eine neue Möglichkeit der bürgerlich-rechtlichen Namensänderung für Volljährige vor. Jede volljährige Person, die den Familiennamen nur eines Elternteils als Geburtsnamen erhalten hat (also nicht den Ehenamen ihrer Eltern gemäß § 1616 BGB, da dieser ein gemeinsamer Familienname ist), soll ihren Geburtsnamen einmalig innerhalb bestimmter Grenzen neu bestimmen können, ohne dass ein familienrechtliches Ereignis (Eheschließung; Scheidung oder Annahme als Kind) hinzutreten muss. Möglich sein soll künftig: (1) der Wechsel von dem Namen des einen Elternteils zum Namen des anderen Elternteils; (2) die Annahme eines Geburtsdoppelnamens, der sich aus den Namen beider Elternteile zusammensetzt; (3) die Verkürzung eines Geburtsdoppelnamens auf einen eingliedrigen Namen. Um

dem volljährigen Kind dieselben Wahlmöglichkeiten wie ehemals den Eltern einzuräumen, wird hinsichtlich der wählbaren Namen auf den Zeitpunkt der Geburt oder der Annahme als Kind abgestellt. Im Übrigen sollen die allgemeinen bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Möglichkeiten zur Änderung von Familiennamen fortgelten.

### **Kann der Name der Mutter angenommen werden, wenn der Geburtsname der des Vaters ist – und umgekehrt?**

Ja. Volljährige Personen können von dem Namen eines Elternteils zum Namen des anderen Elternteils wechseln. Voraussetzung ist, dass sie den Familiennamen nur eines Elternteils als Geburtsnamen erhalten haben. Führten die Eltern einen Ehenamen, den kraft Gesetzes auch das – inzwischen volljährige – Kind erwarb (§ 1616 BGB), ist diese Voraussetzung nicht erfüllt. In anderen Fällen, wenn also nur zu einem Elternteil eine namensrechtliche Verbindung besteht, ist es neben dem Wechsel des Namens auch möglich, einen Geburtsdoppelnamen aus den Namen beider Elternteile anzunehmen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die wählbaren Namen ist die Geburt oder Annahme als Kind.

### **Kann ein Geburtsdoppelname verkürzt werden?**

Ja. Als Volljähriger kann man seinen Geburtsdoppelnamen auf einen eingliedrigen Geburtsnamen verkürzen.

## **VI. Geschlechtsangepasste Familiennamen**

### **Welche Neuerungen bringt die Reform in Bezug auf geschlechtsangepasste Ehenamen?**

Es soll erstmals die Möglichkeit der Wahl einer geschlechtsangepassten Form des Ehenamens eingeführt werden (§ 1355b BGB-E). Damit soll zum Beispiel für weibliche Angehörige des sorbischen Volkes die Möglichkeit geschaffen werden, die nach sorbischer Tradition übliche weibliche Abwandlung ihres Namens auch in Personenstandsregister eintragen zu lassen. Daneben wird auch das Ablegen einer auf ein Geschlecht hinweisenden Endung des Ehenamens ermöglicht. Jeder Person soll es bei Unzufriedenheit mit einer nach dem Geschlecht abgewandelten Form, insbesondere bei Abkehr von der bisherigen Tradition, jederzeit möglich sein, die Bestimmung einer auf ein Geschlecht hinweisende Endung des Ehenamens, auch ohne die Zustimmung des Ehegatten, zu widerrufen.

### **An welche Voraussetzungen soll die Wahl eines geschlechtsangepassten Namens geknüpft werden?**

Die Wahl eines geschlechtsangepassten Namens für Ehegatten soll möglich sein, wenn einer der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist (§ 1355b BGB-E): (1) der Ehegatte gehört dem sorbischen Volk an und die geschlechtsangepasste Form entspricht der sorbischen Tradition; (2)

die angepasste Form ist in der Rechtsordnung eines anderen Staats vorgesehen und entspricht der Herkunft des Ehegatten; (3) der Ehe name stammt aus einem Sprachraum, in dem die geschlechtsangepasste Form durch das Recht eines Staates vorgesehen ist. Entsprechendes soll nach § 1617f BGB-E für den Geburtsnamen von Kindern gelten: Hier sollen die zur Namensgebung befugten Personen eine geschlechtsangepasste Form bestimmen können (und eine solche Erklärung auch widerrufen können).

### **Wo und wie kann eine Geschlechtsanpassung des Ehenamens bewirkt werden? Was muss die erklärende Person nachweisen?**

Es ist vorgesehen, dass die Bestimmung einer geschlechtsangepassten Form des Ehenamens gegenüber dem Standesamt erklärt werden muss. In der Regel dürfte diese Erklärung zusammen mit der Bestimmung des Ehenamens abgegeben werden. Andernfalls muss sie öffentlich beglaubigt werden. Der Nachweis richtet sich nach der Herkunft der Personen und dem konkreten Änderungswunsch. So entspricht es beispielsweise der sorbischen Tradition, Familiennamen nach Geschlecht und Familienstand abzuwandeln. Die Zugehörigkeit beruht auf objektiven Umständen und dem individuellen Bekenntnis einer Person. Als Anhaltspunkt kann insbesondere darauf abgestellt werden, wo die Familie aufgewachsen ist. So ist etwa das sorbische Volk im Nordosten des Freistaats Sachsen und im Südosten des Landes Brandenburg heimisch. In weniger eindeutigen Einzelfällen kann ein Gutachten erforderlich werden.

### **Können auch Kinder eine geschlechtsangepasste Form des Familiennamens erlangen?**

Ja. Auch der Geburtsname eines minderjährigen Kindes soll durch Erklärung gegenüber dem Standesamt seinem Geschlecht angepasst werden können.

### **Kann ein geschlechtsangepasster Familienname jederzeit wieder rückgängig gemacht werden?**

Ja, ein Widerruf soll jederzeit ohne weitere Voraussetzungen möglich sein.

## **VII. Traditionen anderer nationaler Minderheiten**

### **Welche namensrechtlichen Traditionen anderer nationaler Minderheiten werden berücksichtigt?**

Der Entwurf berücksichtigt neben der Tradition des sorbischen Volks, die in der geschlechtsangepassten Namensführung besteht, auch die Traditionen der friesischen Volksgruppe und der dänischen Minderheit.

### **Wie kann der Geburtsname eines friesischen Kindes bestimmt werden?**

Als Geburtsname eines Kindes, das der friesischen Volksgruppe angehört, kann auch ein Patronym, d.h. eine Ableitung vom Vornamen des Vaters bestimmt werden. Im Sinne einer zeitgemäßen Interpretation ist auch die matronymische Form, d.h. die Namensableitung vom Vornamen der Mutter möglich.

### **Wie können Angehörige der dänischen Minderheit den Geburtsnamen ihrer Kinder bilden?**

Der Entwurf greift die dänische Tradition der Mittelnamen auf: Als erster Name eines Familiendoppelnamens eines Kindes, das der dänischen Minderheit angehört, soll ohne Verbindung durch einen Bindestrich auch der Name eines – auch verstorbenen - nahen Angehörigen, bei dem es sich nicht um einen Elternteil handelt, gewählt werden können.

## **VIII. Namensänderung bei Adoption**

### **Welche Neuerung bringt die Namensrechtsreform in Bezug auf Adoptionen?**

Im Bereich der Erwachsenenadoption besteht bisher der Zwang, den Namen der annehmenden Person anzunehmen. Die Beibehaltung des bisherigen Namens oder die Wahl eines (echten) Doppelnamens ist nach gegenwärtiger Rechtslage nicht möglich. Nur wenn schwerwiegende Gründe vorliegen und es zum Wohl der angenommenen Person erforderlich ist, kann der Name der angenommenen Person vorangestellt oder angefügt werden kann.

Der Zwang zur Namensänderung nach einer Erwachsenenadoption wird aufgehoben. Dafür wird in § 1767 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BGB-E eine Regelung eingeführt, die es volljährigen angenommenen Personen ermöglichen soll, ihren bisherigen Namen beizubehalten, wenn sie dies wünschen. Zudem wird die Möglichkeit geschaffen, eine Kombination aus dem bisherigen und dem Namen der annehmenden Person zu wählen.

Im Fall einer Minderjährigenadoption erhält das Kind nach § 1757 BGB als Geburtsnamen weiterhin den Familiennamen des Annehmenden. Da ein angenommenes Kind die Stellung eines leiblichen Kindes erlangt (§ 1754 BGB), gilt die Rechtslage in der neuen Fassung für sie entsprechend.

### **Können bereits adoptierte Erwachsene, die sich bereits umbenannt haben, wieder zu Ihrem alten Namen zurückkehren?**

Ja, eine Übergangsregelung sieht vor, dass vor Inkrafttreten des Gesetzes angenommene volljährige Personen ihren vor der Annahme geführten Namen nach Inkrafttreten des Gesetzes zum Geburtsnamen bestimmen können.

## **IX. Namensänderung bei Transgeschlechtlichkeit?**

### **Wird durch die Reform auch die Anpassung eines geschlechtsspezifischen Familiennamens bei Transgeschlechtlichkeit ermöglicht?**

Auch bei Transgeschlechtlichkeit einer Person gelten alle Neuerungen dieser Reform. Danach können Personen, die ihren Geschlechtseintrag geändert haben, ihren Familiennamen gemäß den §§ 1355b, 1617f BGB an ihren aktuellen Geschlechtseintrag anpassen. Besondere Namensänderungsmöglichkeiten bei Transgeschlechtlichkeit sind in diesem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts nicht enthalten.

## **X. Modernisierung des internationalen Namensrechts**

### **Welche Neuerung bringt die Namensrechtsreform im Internationalen Privatrecht?**

Der Name einer Person unterliegt nach dem geltenden deutschen Internationalen Privatrecht bislang grundsätzlich dem Recht des Staates, dem die Person angehört (Artikel 10 Absatz 1 EGBGB). Die steigende Mobilität der Menschen führt dazu, dass sich viele Menschen auf Dauer in einem anderen Staat niederlassen als in dem, dem sie angehören, und auch ihr soziales Umfeld überwiegend in dem Staat des gewöhnlichen Aufenthaltes haben. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, soll der Name einer Person nach deutschem Internationalen Privatrecht künftig dem Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthaltes unterliegen. Dies hat den Vorteil, dass dadurch bei verschiedenen Staatsangehörigkeiten einer in einem Staat zusammenlebenden Familie für alle Familienmitglieder dasselbe Namensrecht maßgeblich ist. Zudem wird die Integration in das soziale und familiäre Umfeld erleichtert. Eine Rechtswahl zugunsten eines Heimatrechts soll jedoch möglich sein.

## **XI. Zum politischen Hintergrund**

### **Welche Rolle spielte das Eckpunktepapier von 2020 bei der Erarbeitung des Gesetzesentwurfs?**

Das vom BMJV im März 2020 zusammen mit dem BMI veröffentlichte Eckpunktepapier für eine Reform des deutschen Namensrechts diente als wichtigste Grundlage zur Erarbeitung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts. So sieht dieser Entwurf neben der Umsetzung der Vorgabe des Koalitionsvertrages zur Liberalisierung des Namensrechts durch Einführung echter Doppelnamen wesentliche weitere Neuerungen vor:

- Die namensrechtlichen Möglichkeiten bei der Geburtsnamens- und Ehenamensbestimmung werden durch die Zulassung von geschlechtsangepassten Formen des Familiennamens erweitert.

- Für die sogenannten Scheidungshalbwaisen (minderjährige Kinder aus geschiedener Ehe, die den Ehenamen der Eltern als Geburtsnamen erhalten haben und nun bei einem Elternteil leben, der den Ehenamen abgelegt und seinen Geburtsnamen wieder angenommen hat) wird die Namensänderung erleichtert
- Für einbenannte Stiefkinder wird die Rückbenennung ermöglicht, wenn der Grund für die Einbenennung entfällt.
- Der Zwang zur Namensänderung nach einer Erwachsenenadoption wird aufgehoben.